



Durchschrift

**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

- 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes -

vom 06. April 2018

Auf Antrag der

Firma

Evonik Degussa GmbH

Arthur-Imhausen-Straße 92

58453 Witten

vom 08.08.2016, in der Fassung vom 29.09.2017, mehrfach geändert und zuletzt ergänzt am 27.02.2018, wird

die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771),

zur wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage (Bau 114) insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Produktionsstraße 6 als Ersatz für die Produktionsstraße 1, u. a., auf dem o. g. Werksgelände in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, Gemarkung Witten, Flur 19, Flurstück 287/395 und Flur 20, Flurstück 269/412

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die vorhandene Polyester 1-Anlage zur Herstellung von hochmolekularen (HM) und mittelmolekularen (MM) Polyestern besteht aus den nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten -BE-:

- BE 1 Produktionsanlage Straße 1 (HM-Polyester) im Bau 114
- BE 2 Produktionsanlage Straße 2 (HM-Polyester) im Bau 114
- BE 3 Produktionsanlage Straße 3 (HM-Polyester) im Bau 114
- BE 4 Produktionsanlage Straße 4 (MM-Polyester) im Bau 114
- BE 5 Produktionsanlage Straße 5 (HM-Polyester) im Bau 114
- BE 6 Tanklager Polyester 1-Anlage Bau 114 TL
- BE 7 Lagerhalle / Granulatabfüllung Bau 622 und Lagerhalle Bau 004
- BE 8 Eduktlager Bau 620
- BE 9 Marlotherm-Öfen Bau 624 / Bau 626 und der
- BE 10 Fass- und Containerabfüllung Bau 110.

Die beantragte Änderung der Polyester 1-Anlage wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. die Änderung der BE 1 durch
 - die Errichtung und den kontinuierlichen dreischichtigen Betrieb einer neuen Produktionsanlage Straße 6 im Bau 114 (neue BE 1) mit einer maximalen Kapazität von 8.000 Tonnen (t) HM-Polyester pro Jahr (a) als Ersatz für die bereits demontierte Produktionsanlage Straße 1.

Zur Straße 6 gehören neben den EMR-Einrichtungen (Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik), der Infrastruktur, der Rohrleitungen, u. a., insbesondere nachfolgend aufgeführte Verfahrensschritte und Apparate entsprechend der Anlagen- und Betriebsbeschreibung bzw. der Apparatliste (Anlagen Nr. 7 bzw. Nr. 12 der zugehörigen Antragsunterlagen):

- die Feststoffzuführung, u. a. bestehend aus:
 - der Feststoffschleuse B-62150 (Volumen ca. ■■■ m³; entspr. ■■■■ Feststoffe),
 - einer Package Unit mit der Sackentleerung Z-62170 (Volumen ca. ■■■ m³) und der Big-Bag-Entleerung Z-62180 (Volumen ■■■ m³),
 - der Staubabsaugung F-62175 (Volumen ca. ■■■ m³), einer Package Unit mit dem Saugförderer H-62190 (Volumen ca. ■■■■ m³) und dem Verdichter V-62192 (Fördervolumen ca. ■■■ m³/h),
 - der schwenkbaren Feststoffförderschnecke H-62250,

dem Förderluftfilter F-62160 (Volumen ca. ■ m³) mit zugehöriger Emissionsquelle 304/471, ...

- der Pastenherstellung, u. a. bestehend aus:
dem dampfbeheizten Pastenbehälter B-62200 (Volumen ca. ■ m³) mit Entlüftung über das Abgassystem,
der Katalysatorschleuse B-62225,
der Pastenpumpe P-62200 (Fördervolumen ca. ■ m³/h), ...
- der Umesterung / Veresterung, u. a. bestehend aus:
dem Um- /Veresterungsreaktor B-63100 (Volumen ca. ■ m³),
der Katalysatorschleuse B-63120,
der Rückführungsschleuse B-63130, ...
- der Rektifikation der Um- und Veresterungsbrüden, u. a. bestehend aus:
der Rektifikationskolonne K-63150 (Volumen ca. ■ m³),
den beiden Auffangbehältern B-63170 (Volumen ca. ■ m³) und B-63180 (Volumen ca. ■ m³),
der Pumpe P-63171 (Fördervolumen ca. ■ m³/h),
den Wärmetauschern W-63160 und W-63161,
dem mit Stickstoff beschleierten Abtauchbehälter B-63185 (Volumen ca. ■ m³), ...
- der Diolrückgewinnung, u. a. bestehend aus:
dem Diolkondensator W-63190,
der Vorlage B-63190 (Volumen ca. ■ m³) mit der Warmwassertemperierten Kreislaufleitung und der Kreislaufpumpe P-63191 (Fördervolumen ca. ■ m³/h),
dem Diolsammelbehälter B-07630 (Volumen ca. ■ m³), der Pumpe P-63493 (Fördervolumen ca. ■ m³/h) und dem zugehörigen Filter F-07636, ...
- der Vorkondensation im Zwischenbehälter, u. a. bestehend aus:
dem Wärmeträgeröl beheizten Zwischenbehälter B-63200 (Volumen ca. ■ m³) mit Rührwerk und einer Absicherung zum Abblasebehälter B-63270 (Volumen ca. ■ m³/h) mittels eine Berstscheibe,
der Katalysatorschleuse B-63220 (Volumen ca. ■ m³),
der Pumpe P-63240 (Fördervolumen ca. ■ m³/h), dem Filter F-63250,
der Dampf beheizten Vakuumleitung zum Diolkondensator W-63162, ...
- der Polykondensation, u. a. bestehend aus:
dem Polykondensationsreaktor C-63350 (liegender Wärmeträgeröl beheizter Ringscheibenreaktor mit einem Volumen von ca. ■ m³),
einer Absicherung des C-63350 zum Abblasebehälter B-63270 im Zugang zum Sprühkondensator B-63360 mittels eine Berstscheibe,
der Polymerpumpe P-63350 (Fördervolumen ca. ■ m³/h), ...
- dem Vakuumsystem, u. a. bestehend aus:
der Vakuumanlage PUV-63450 als Package Unit,
dem Sprühkondensator B-63360 (Volumen ca. ■ m³),
der Vorlage B-63370 (Volumen ca. ■ m³) mit Pumpe P-63385 (Förder-

volumen ca. ■ m³/h), dem Filter F-63390, den beiden Wärmetauschern W-63396 (Warmwasser temperiert) und W-63395 (Kaltwasser gekühlt), dem Schlammfangbehälter B-63380 (Volumen ca. ■ m³), dem Sprühkondensator B-63410 (Volumen ca. ■ m³; als Aerosolabscheider) mit Pumpe P-63470 (Fördervolumen ca. ■ m³/h), Kühler W-63480, nachgeschaltetem Gaskühler W-63420 mit Kühleinheit W-63433 (Kühlolesatz), dem Spaltdiolbehälter B-63490 (Volumen ca. ■ m³) und der Pumpe P-63491 (Fördervolumen ca. ■ m³/h), ...

- der Unterwassergranulierung, u. a. bestehend aus:
 - dem Granulierer Z-63506 als Package Unit,
 - der Kreislaufpumpe P-63545 (Fördervolumen ca. ■ m³/h),
 - dem Trockner T-63520 (Volumen ca. ■ m³) als Package Unit mit dem Saugzuggebläse V-63525 (Fördervolumen ca. ■ m³/h) und nachgeschaltetem Klassiersieb F-64100 (Volumen ca. ■ m³),
 - Granulierwasserkühler W-63550 als Package Unit mit den Filtern F-63538 und F-63530, der Wasservorlage B-63540 (Volumen ca. ■ m³),
 - dem Förderluftverdichter V-64150 (Fördervolumen ca. ■ m³/h) als Package Unit mit Kühler W-64160 im Bau 622, ...
- die Errichtung und den Betrieb der Produktzwischen­speicherung und Absackung in den Bauten 621 und 622, entsprechend der o. g. Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie der Apparateliste, u. a. bestehend aus:
 - vier Produktsilos B-64200, B-64300, B-64400 und B-64500 (Volumen jeweils ■ m³) mit den Abscheidern (Aufsatzfilter) F-64220, F-64320, F-64420 und F-64520 (Bau 621),
 - der Absackung für Big-Bags Z-64620 (Volumen ca. ■ m³) mit dem Abscheider F-64615 (Bau 622),
 - der Absackung für Ventilsäcke Z-64630 (Volumen ca. ■ m³) mit dem Abscheider F-64625 (Bau 622),
 - dem hinter den v. g. Abscheidern geschalteten Filter F-64617 (Volumen ca. ■ m³) und der zugehörigen Emissionsquelle 304/500 (Abgasvolumen ca. 200 m³/h) Bau 621, ...
- den Betrieb eines 6 bar Dampfsystems zur Beheizung einiger Apparate (z. B. Pastenbehälter B-62200) und Rohrleitungen,
- die Errichtung und den Betrieb der Warmwasserkreisläufe I und II, u. a. bestehend aus Kühlern, Kreislaufpumpen, Ausgleichsbehältern, ...
- die Errichtung und den Betrieb eines Hochtemperaturwärmeträgeröl-Kreislaufes (Marlotherm SH) zur Energieversorgung der Anlage auf einem Temperaturniveau von ca. ■ C einschließlich separater Marlotherm-Kreisläufe.

Hinweis:

Das Wärmeträgeröl wird in den vorhandenen Marlotherm-Öfen D-09010 (Bau 626) erhitzt.

2. die Änderung der BE 7 durch

- die Errichtung und den Betrieb eines Kaltwasserkreislaufes, u. a. bestehend aus der Kälteanlage W-63168 als Package Unit und der Kreislaufpumpe P-63169 im Bau 004 sowie dem Ausgleichbehälter B-63167 im Bau 114,

3. die Änderung der BE 8 durch

- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Silos B-62115 (Volumen 150 m³) für Terephthalsäure -TPS- mit Aufsatzfilter F-62135 und zugehöriger Emissionsquelle 304/498, im vorhandenen Eduktlager Bau 620;

Hinweis:

Das vorhandene Silo B-70010 (Volumen 150 m³) für die Lagerung von Isophthalsäure -IPS- wird über den vorhandenen Aufsatzfilter F-70050 und die zugehörige Emissionsquelle 304/472 entlüftet.

4. die mit den Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 8a BIm-SchG vom 23.02.2017 und 22.12.2017 (Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes) zugelassenen, insbesondere baulichen Maßnahmen einschließlich des nunmehr ggf. notwendigen Betriebes und weiterer Baumaßnahmen, entsprechend der zum Genehmigungsantrag gehörenden Anlagen- und Betriebsbeschreibung, der Apparateliste und Bauvorlagen in der aktuellen Fassung vom 04.10.2017:

- Bau 114 Produktionsanlage
 - die Erweiterung des vorhandenen Apparaterüstes im Bau 114 durch Umbauarbeiten an der Stahl- und Betonkonstruktion der einzelnen Bühnenebenen (-3,85 m, ±0,00 m, +5,00 m, +8,00 m, +9,50 m, +11,00 m, +14,00 m, +18,50 m, +22,00 m, +23,50 m);
 - die Errichtung und den Betrieb eines Ex-freien Raumes auf der Bühne ±0.00 m (Achse B-C/1-2), der u. a. für die Aufstellung des Kühlsolesatzes W-63422 dient, als Abtrennung in Massivbauweise (ex-freie Zone) zur Produktion
 - die Aufstockung in Massivbauweise (Mauerwerk F90; Dachdecke Stahlbeton) des vorhandenen Treppenhauses (Achse A-B/1-2), um die direkte Erschließung der neuen Dachbühne auf +22,84 m sicherzustellen
 - die Errichtung einer Stahlunterkonstruktion vor der Nord-West-Fassade für die Verlegung von Kabeln (Achse A/2-3) als Kabeltrasse vertikal von der Bühne +5.00 m bis auf Dachebene

- die Errichtung einer neuen Stahlkonstruktion zur Unterstützung und Abfangung weiterer neuer Kabeltrassen, die im Bereich der Ebene +5.00 m (Achse E/0-1) unterhalb des vorhandenen Laufsteges an der Süd-West-Fassade geplant sind
- Bau 620 Eduktlager
 - die für die Errichtung des neuen 150 m³ großen TPS-Rohstoffsilos B-62115 als Außenanlage notwendigen und zugehörigen Fundamentierungsarbeiten
- Bau 621 Produktlager
 - die Errichtung eines Stahlgerüsts um die 4 Produkt-Silos (Volumen: je ■ m³) mit einem offenen Treppenturm, der im Süd-Osten an das neue Stahlgerüst anbindet und 3 Wartungsbühnen aus Gitterrosten auf den Ebenen +2,65 m, +5,61 m und +10,06 m einschließlich der notwendigen und zugehörigen Fundamentierungsarbeiten
 - die Errichtung einer neuen Rohrbrücke im Bereich der Achse D/4 für die Rohrleitungszuführung zum Bau 622
- Bau 622 Lagerhalle / Granulatabfüllung
 - die Errichtung von Sekundär-Stahlbau für Rohrleitungszuführungen von der Siloanlage zu den beiden neuen Abscheidern F-64625 und F-64615, die auf der Bühne +5,55 m errichtet und betrieben werden und für die Rohrleitung des Filters F-64617, die an der Fassade entlang bis über die Attika geführt wird
 - das Teilschließen des Fensterbandes an der Westfassade mit einer Mauerwerksausfachung
- Bau 004 Lagerhalle
 - die Errichtung und den Betrieb einer neuen Rohrbrücke auf dem Dach Bau 004, die auf die vorhandene Stahlkonstruktion aufgestellt wird.

Mit der Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten jährlichen Produktionskapazität der gesamten Polyester 1-Anlage von 23.500 t Polyester verbunden.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG:

die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162), erforderliche Baugenehmigung, insbesondere für die folgenden baulich relevanten Maßnahmen

- Erweiterung des vorhandenen Apparategerüsts (Bau 114)
- Erweiterung der vorhandenen Edukt-Siloanlage (Bau 620)
- Errichtung einer Produkt-Siloanlage (Bau 621) und
- Bau von zwei Abscheidern (Bau 622)

ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Hinweis: Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnberg über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 23.02.2017 (Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes) und vom 22.12.2017 (Az.: wie vor) sind mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher für die Polyester 1-Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, insbesondere die des Regierungspräsidenten Arnberg

vom 14.08.1967 (Az.: 23.8853.17 – G 9/67)

in der Fassung des Bescheides der Bezirksregierung Arnberg

vom 20.12.2006 (Az.: 56-4.42.0037/0401H1-Kre/Ks)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III. Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Auf die Bescheide der Bezirksregierung Arnberg

vom 23.05.1997 (Az.: 56.8851.4.1-A 17/97)

vom 13.06.1997 (Az.: 56.8851.4.1-A 21/97)

und

vom 19.12.2013 (Az.: 53-Do-A-0145/13/4.1.8)

als Bestätigung der Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wird Bezug genommen.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die geänderte Polyester 1-Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen und entsprechend den Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheiden der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.02.2017 und vom 22.12.2017 (Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

- 1.2 Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift / Fotokopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Fristen für die Errichtung und den Betrieb

Die geänderte Anlage muss innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

3. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die bei einer vollständigen Anlagenstilllegung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),

- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers)
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist

sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe auch Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

5. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 5.1 Der Abschluss der genehmigten baulichen Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsamt der Stadt Witten mindestens eine Woche vor dem Ende der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist unverzüglich eine Durchschrift dieser Anzeige zuzuleiten.

- 5.2 Mit der v. g. schriftlichen Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus bzw. der baulichen Maßnahmen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Witten die Bescheinigung des oder der staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen, wonach sich diese/r durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass das Bauvorhaben entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet worden ist.
- 5.3 Die in den zu den Antragsunterlagen (Anlagen Nrn. 24 und 25) gehörenden Brandschutzkonzepten (Vorgang: 1148-004-G-0120-nsc) der HALFKANN+KIRCHNER PartGmbH, Richard Lucas Str. 4, 41812 Erkelenz, vom 21.09.2017, Index 1.1 (Projekt: Evonik ... Bau 114 im Werk Witten ...) und (Vorgang: 1148-004-G-0131-ven) vom 25.09.2017, Index B (Projekt: Evonik

Industries, Werk Witten, Bau 620, 621, 622 ...) vom Sachverständigen angenommenen Rahmenbedingungen, dargelegten bzw. aufgeführten baulichen, anlagen- und brandschutztechnischen Forderungen sowie abschließenden gutachterlichen Empfehlungen, müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb verbindlich beachtet, umgesetzt und eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen, da die Abweichungen von den baurechtlichen Vorschriften zum Brandschutz im Bau 114 bauordnungsrechtlich nur zugelassen werden, wenn diese wie im o. g. Brandschutzkonzept (Anlage Nr. 24) aufgeführt, umgesetzt werden:

- flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr
- selbsttätige Feuerlöschanlage
- Rauchabzugsanlage
- Fassadensprinkleranlage in Achse 2
- Gaslöschanlage in den Schalträumen.

5.4 Die Zugänge zu den Treppenträumen sind mit hinterleuchteten Rettungswegpiktogrammen zu kennzeichnen; die Rettungswegführung zu den Treppenträumen ist mit lang nachleuchtenden Piktogrammen zu markieren.

5.5 Zur Fertigstellung des Bauvorhabens und mit Beginn der Nutzung sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Witten die Prüfberichte der Prüfsachverständigen für folgende technische Anlagen und Einrichtungen vorzulegen:

- ortsfeste, selbstständige Feuerlöschanlage
- natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen
- Lüftungstechnische Anlage
- Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung
- Brandmelde- und Alarmierungsanlage
- elektrische Anlagen (zur Aufrechterhaltung des Betriebes).

Die Prüfberichte müssen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften technischen Anlagen betriebssicher und wirksam sind (§ 7 Abs. 2 PrüfVO).

5.6 Die Beseitigung der temporär für einen Zeitraum von maximal ca. 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage befristeten Ersatzmaßnahme in Form einer Gerüsttreppe, um zwei unabhängige Fluchrichtungen bzw. Angriffswege von zwei Seiten auf der Bühne +22,0 m im Bau 114 zu gewährleisten (s. Anlage Nr. 37), ist dem Bauordnungsamt der Stadt Witten und der Bezirksre-

gierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Eventuelle Betriebsanweisungen oder andere organisatorische Maßnahmen sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) i. d. zur Zeit geltenden Fassung zu treffen, um die Sicherheit der Beschäftigten auch für den o. g. Zeitraum zu gewährleisten.

6. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zum Abfallrecht

- 6.1 Die erforderlichen Erdarbeiten müssen von einem fachkundigen Bodengutachter begleitet werden.
- 6.2 Stellt der Bodengutachter Auffälligkeiten im Untergrund fest, die auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen hinweisen (Geruch, Verfärbung, Fremd Beimengungen), müssen die Erdarbeiten zunächst unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises ist in diesem Fall gem. § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) umgehend zu benachrichtigen (02336/93-2652). Das weitere Vorgehen ist mit der unteren Bodenschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) abzustimmen.
- 6.3 Anfallender Bodenaushub muss durch den Bodengutachter repräsentativ beprobt und chemisch analysiert werden. In Abhängigkeit der Analyseergebnisse und in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Genehmigungsbehörde ist über den weiteren Umgang mit dem Bodenaushub zu entscheiden.

7. Nebenbestimmung zum Wasserrecht

- 7.1 Falls sich die Baumaßnahme im Bereich einer kontaminierten Bodenfläche befindet, ist sicherzustellen, dass kein durch den Kontakt mit kontaminierten Bodenpartien verunreinigtes Niederschlagswasser oder im Rahmen einer Wasserhaltung anfallendes kontaminiertes Grundwasser in den Werkskanal eingeleitet wird.
- 7.2 Das betriebliche Abwasserkataster ist zu aktualisieren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, zuzusenden.
- 7.3 Sobald Erfahrungswerte zum betrieblichen Abwasseranfall aus der Polyester-1-Anlage vorliegen, sind die geänderten Produktionsabwassermengen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, mitzuteilen.

8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 8.1 Der AZB ist bei wesentlichen Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen,

wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

9. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1., 3.b) und 3.c) der 9. BImSchV

9.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens

9.1.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme der geänderten Polyester 1-Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Betriebs- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

9.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

9.2.1 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

9.2.2 Die Grundwasserbrunnen GW1 bis GW3 sind alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf die vor-Ort-Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, O₂, Redox und Temperatur sowie auf die Parameter Kohlenwasserstoff-Index >C10-C40, [REDACTED], Summe PAK, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] zu untersuchen. Die Analyseverfahren sind jeweils anzugeben.

9.2.3 Die Untersuchungsergebnisse gemäß Auflage Nr. 9.2.2 sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde und dem Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Wasserbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Wird in den Grund-

wassermessstellen zum Probenahmezeitpunkt kein Grund- bzw. Stauwasser angetroffen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

10. Nebenbestimmungen zur AwSV und zur Löschwasserrückhaltung

- 10.1 Die Kellerflächen des Baus 114 sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln sind die betroffenen Bereiche vor dem Zutritt von wassergefährdenden Stoffen zu schützen. Die regelmäßige Kontrolle ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
- 10.2 Die Sammelgrube im Keller des Baus 114 ist gem. § 46 Abs. 4 AwSV in einem Abstand von 2,5 Jahren durch einen Sachverständigen gem. § 52 AwSV zu überprüfen (verkürzte Prüffrist). Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beendigung der Prüfung vorzulegen.
- 10.3 Die Produktionsstraße 6 ist gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.
- 10.4 Die Produktionsstraße 6 ist durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen/einzubauen. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis vorzulegen.
- 10.5 Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen, insbesondere die Lagerflächen nordöstlich und südwestlich des Baus 622 und das Edukt-Silo Bau 620, sind so zu errichten und zu betreiben, dass ein Zutritt von Niederschlagswasser nicht zu besorgen ist.
- 10.6 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen; soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 11.1 Der Fahrzeugverkehr ist im Bereich der Ausgangstüren aus der Anlage in mindestens 1 m Abstand an den Türen der Fußgänger vorbei zu leiten. Hierzu ist auf dem Boden der Verkehrsweg für die Fußgänger dauerhaft und deutlich sichtbar zu kennzeichnen und in dem Bereich der notwendigen Türen z. B. durch Pfosten technisch abzusichern.
- 11.2 Die Big-Bag-Entleer-Station und die Sackentleerung sind so auszuführen, dass die Entleerung möglichst staubfrei, ohne Kontakt zum Gefahrstoff erfolgt.
- 11.3 Das Explosionsschutzdokument aus dem Antrag ist zu überarbeiten, da hier veraltete Rechtsquellen und Einstufungen als Beurteilungsgrundlage herangezogen worden sind. Das aktualisierte Dokument muss zur Inbetriebnahme der Anlage am Betriebsstandort zur Einsicht vorliegen.
- 11.4 Die Prüfbescheinigungen nach § 15 BetrSichV hinsichtlich der Gefahrenfelder Druck und Explosionsgefährdungen für die geänderte Anlage müssen zur Inbetriebnahme der Anlage am Betriebsstandort zur Einsicht vorliegen.
- 11.5 Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung und das Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV muss zur Inbetriebnahme der Anlage am Betriebsstandort zur Einsicht vorliegen.

12. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 12.1 Die beim Betrieb der neuen Produktionsstraße 6 anfallenden Abgase (Volumenstrom ca. 40 m³/h; Stoffstrom Nr. 8 im Prozess-Fließbild, Anlage Nr. 11) sind zu erfassen und über das vorhandene innerbetriebliche Abgassystem der bereits ebenfalls vorhandenen zentralen Abgasverbrennungsanlage im Kesselhaus (Bau 732) zur thermischen Beseitigung zuzuführen.
- 12.2 Die unter der Nebenbestimmung Nr. 12.1 erfassten Emissionen dürfen nicht zu einer Überschreitung der bereits genehmigten Emissionsbegrenzungen der zentralen Abgasverbrennungsanlage Bau 732 führen (s. Bescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen vom 30.06.1993, Az.: 42.062.00/89/0103.1-F/Ku und Ordnungsverfügung des Staatlichen Umweltamtes Hagen vom 10.12.1998, Az.: Dez.32.3-Ge/R).
- 12.3 Abweichend von der Nebenbestimmung Nr. 8.4 im Zulassungsbescheid vom 23.02.2017 kann auf die Ausrüstung der Staubemissionsquellen 304/471, 304/497, 304/472 und 304/500 mit geeigneten Emissionsmessstellen sowie auf erstmalige und wiederkehrende Einzelmessungen der Staubkonzentration im gereinigten Abgas der v. g. Quellen verzichtet werden, wenn

1. vor der Inbetriebnahme der neuen Produktionsstraße 6 für

- das Siloaufsatzfilter F-62135 (TPS-Silo B-62115) - Quelle 304/497
- das Siloaufsatzfilter F-70050 (IPS-Silo B-70010) - Quelle 304/472
- das Filter F-62160 (u. a.) - Quelle 304/471 sowie
- das Filter F-64617 mit den vorgeschalteten Filtern F-64625, F-64615, F-64220, F-64320 und F-64420 - Quelle 304/500

durch schriftliche Garantieerklärung/Leistungsnachweise der Filter- bzw. Zyklonhersteller bestätigt wird, dass die genehmigte Massenkonzentration von staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas von jeweils maximal 20 mg/Nm^3 eingehalten wird,

2. die ordnungsgemäße Montage der Filter von Seiten des jeweiligen Herstellers bestätigt wird,
3. die Abreinigung der Filter mittels Druckluft über Druckverlust-/Druckdifferenzmessungen gesteuert wird und
4. die Betriebs- und Wartungsvorschriften für die o. g. Filteranlagen im Betrieb nachweislich eingehalten und dokumentiert werden.

12.4 Die im gereinigten Abgas hinter den o. g. Filtern enthaltenen staubförmigen Emissionen der Emissionsquellen 304/497, 304/472, 304/471 und 304/500 dürfen die Massenkonzentration von jeweils maximal 20 mg/Nm^3 nicht überschreiten.

12.5 Für den Fall, dass Flanschverbindungen im Bereich der geänderten Anlage verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind, müssen diese entsprechend Nr. 5.2.6.3 TA Luft 2002 nachweislich technisch dicht sei.

Lärmschutz

12.6 Die von den mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Betriebseinrichtungen und dem zugehörigen innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der durch die genehmigten Änderungen hervorgerufenen Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern in Witten

Annenstraße 40 und,
Annenstraße 59,

die dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von

tagsüber 60 dB(A) und

nachts 45 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 12.7 Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, behält sich vor, die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 12.6 auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen hat die Betreiberin spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute werden im Internet über das „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“ (ReSyMeSa) veröffentlicht (s. www.luis-bb.de/resymesa).

- 12.8 Über das Ergebnis der Messungen oder Berechnungen nach Nebenbestimmung Nr. 12.7 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach der Messung, vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5) zu erstellen.

- 12.9 Auf dem Betriebsgelände dürfen LKW nur werktags und nur zur Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr be- und entladen werden.

- 12.10 Die pneumatische Entladung von Feststoffen aus Silofahrzeugen für die neue Produktionsstraße 6 hat ausschließlich durch einen schallgeschützten Verdichter zu erfolgen, der im Bau 622 aufgestellt ist.
- 12.11 Die in der Nebenbestimmung Nr. 8.3 des Zulassungsbescheides vom 22.12.2017 geforderten Ausfertigungen des Berichtes sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, spätestens eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme der geänderten Polyester 1-Anlage vorzulegen bzw. auf elektronischem Weg als pdf-Datei zu senden.

13. Nebenbestimmungen zur Störfallverordnung

- 13.1 Der Teilsicherheitsbericht der Polyester-1-Anlage ist fortzuschreiben. Die Anlagenteile der neuen Fahrstraße 6 sind zu beschreiben und hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu bewerten (insbesondere der Spaltnmethanolbehälter B-63170). Die Einbindung in die programmierbare sicherheitsgerichtete Steuerung (SSPS) ist in Fließbild und im Text darzustellen.

Der fortgeschriebene Teilsicherheitsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Dortmund mit der Anzeige der Inbetriebnahme vorzulegen.

Hinweis:

Der Sicherheitsbericht ist vom Betreiber zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereitzuhalten. Er kann auch gemäß Umweltinformationsgesetz als Regelungsinstrument für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei der Behörde eingesehen werden.

Sollen bestimmte Teile des Sicherheitsberichts, aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung nicht offen gelegt werden, ist dies bei der Bezirksregierung zu beantragen. Ein für die Öffentlichkeit geänderter Sicherheitsbericht, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind, ist zu erstellen und der zuständigen Behörde, derzeit Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

- 13.2 Die anfallenden Abfälle (z. B. Spaltnmethanol und fester Mischabfall) sind angelehnt an den Leitfaden KAS-25 i. V. m. der TRGS 201 einzustufen. Das Ergebnis ist im Teilsicherheitsbericht darzustellen. Aus dem Ergebnis ergibt sich, ob (im Sinne des Leitfadens KAS-1) eine sicherheitstechnische Bewertung erfolgen muss.

14. Sonstiges

- 14.1 Emissionsrelevante Störungen an den Abluft-, Abluftreinigungs-, und Abluftentsorgungsanlagen, Schadensfälle mit Außenwirkungen sowie jede bedeutende Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, unverzüglich mitzuteilen.

Außerhalb der Dienstzeiten ist vorab unverzüglich die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) zu informieren.

V. Hinweise

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.
3. Privatrechte Dritter werden durch diesen Bescheid nicht berührt (§ 14 BImSchG).
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
5. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter IV. Nr. 2 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.
6. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679), ist zu beachten.
7. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG -).
8. Hinweise zur AwSV
 - 8.1 Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
 - 8.2 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
 - 8.3 Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandenen AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maß-

gebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.

9. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NW. S. 559) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. 905) in der zurzeit geltenden Fassung.
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 in der zurzeit geltenden Fassung.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner Nr. 1 Revision A

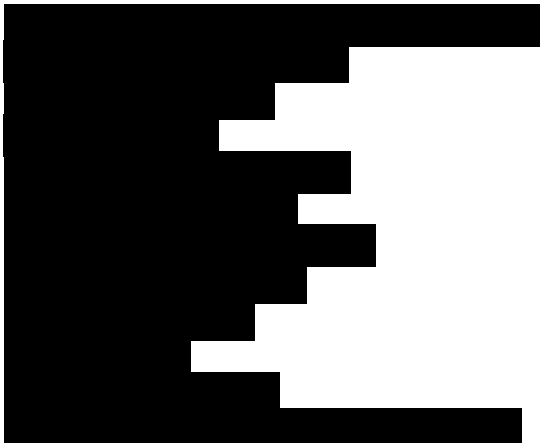
- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Schreiben der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Witten, vom 04.10.2017 | 2 Blatt |
| 2. | Anlage 1; Revision A der Antragsunterlagen; Verzeichnis | 2 Blatt |
| 3. | Verzeichnis der Antragsunterlagen zum Antrag AW-62 | 1 Blatt |
| 4. | Antrag vom 29.09.2017; Formular 1, Blatt 1, 2 und 3 | 3 Blatt |
| 5. | Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 29.09.2017 | 2 Blatt |

6. Formular 2, Seite 1 und 2; Gliederung der Polyester 1-Anlage in Betriebseinheiten -BE- 2 Blatt
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung 26 Blatt
8. Anlage zur Anlagen- u. Betriebsbeschreibung; Gefahrstoffverzeichnis 2 Blatt
9. Formblätter:
Formular 3, Blatt 1 und 2 für BE 1;
Formular 3, Blatt 1 für BE 8;
Formular 4, Blatt 1, Seite 1 und 2 für BE 1 und BE 8;
Formular 4, Blatt 3, Seite 1 für BE 1 mit Entsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle vom 27.11.2014;
Formular 5, Seite 1;
Formular 6, Blatt 1, Seite 1 - 4;
insgesamt: 14 Blatt
10. Blockfließbild „STEEL: Hochmolekulare Polyester; Übersicht Straße 6“; Bau 114; Blatt-Nr. 01
11. Prozess-Fliessbild „STEEL: Hochmolekulare Polyester; Straße 6; BE 1 und BE 2“; Zeichn.-Nr. 67-C0.0290-03, Blatt-Nr. 1/1
12. Apparateliste zum Antrag AW-62; Blatt 1 - 5; 2017-04-13 5 Blatt
13. Bauantragsformulare mit Baubeschreibung zum Bauantrag der IRS Ruthe und Sassenroth, Witten, mit Berechnung der Herstellkosten und Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen; insgesamt: 17 Blatt
14. Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte NRW; Witten, Arthur-Imhausen-Straße, Gemarkung: Witten, Flur: 20, Flurstück: 226; M 1 : 1.000; 10.05.2017
15. Lage- und Entwässerungsplan; M 1 : 500; Zeichn.-Nr. L01 a
16. Übersichtsplan Bau 114, Bau 004; Grundriss, Bühnen, -3,85 m, ±0,00 m, +5,00 m, +8,00 m, +9,50 m; M 1 : 100; Zeichn.-Nr. BA101 a
17. Übersichtsplan Bau 114, Bau 004; Grundriss, Bühnen, +11,00 m, +14,00 m, +18,50 m, +22,00 m, +23,50 m; M 1 : 100; Zeichn.-Nr. BA102 a

18. Übersichtsplan Bau 114, Bau 004; Schnitte,
M 1 : 100;
Zeichn.-Nr. BA103 a
19. Übersichtsplan Bau 114, Bau 004;
Süd-West Ansicht; Nord-West Ansicht; M 1 : 100;
Zeichn.-Nr. BA104 a
20. Übersichtsplan Bau 114, Bau 004;
Süd-Ost Ansicht; Nord-Ost Ansicht; M 1 : 100;
Zeichn.-Nr. BA105 a
21. Übersichtsplan Bau 620, Bau 622; Grundrisse,
Schnitt A-A, M 1 : 100;
Zeichn.-Nr. BA201 b
22. Übersichtsplan Bau 620, Bau 622; Ansichten;
M 1 : 100;
Zeichn.-Nr. BA202 a
23. Übersichtsplan Bau 620, Bau 622; Grundrisse,
Schnitte; M 1 : 100;
Zeichn.-Nr. BA301
24. Brandschutzkonzept Vorgang: 1148-004-G-0120-nsc
der HALFKANN+KIRCHNER PartGmbB, Richard
Lucas Str. 4, 41812 Erkelenz, vom 21.09.2017, Index 1.1;
Projekt: „Evonik ... Bau 114 im Werk Witten ...“;
gebundener Hefter; 45 Blatt
mit Anlage: 14 Brandschutzpläne; M 1 : 200;
25. Brandschutzkonzept Vorgang: „1148-004-G-0131-ven“
der HALFKANN+KIRCHNER PartGmbB, Richard
Lucas Str. 4, 41812 Erkelenz, vom 25.09.2017,
Index B; Projekt: „Evonik Industries, Werk Witten,
Bau 620, 621, 622 ...“;
insgesamt: 36 Blatt
mit Anlage: 2 Brandschutzpläne; M 1 : 300
26. UVP-Matrix 5 Blatt
27. Bebauungsplan Nr.68 „Bruchstraße / Rheinische Str. /
Goethestraße“, Stadt Witten; 2. Änderung
28. „Abschätzung der zu erwartenden Geräuschemission
und -immission durch die geplante Kapazitätserhöhung
der Polyester 1-Anlage ...“ der ABK Institut für Immissions-
schutz GmbH, Im Torfgrund 19, Kamp-Lintfort, vom
06.02.2018 (Auftrags-Nr.: P1640010-01(2)ver18jul2016)
und Anhang 17 Blatt
4 Blatt

- | | | |
|-----|---|----------|
| 29. | Explosionsschutzdokument „Ausgabe Projekt STEEL“; vom 08.09.2017 | 31 Blatt |
| 30. | Ex-Zonenplan Werk Witten; M 1 : 500; Zeichn.-Nr. 67-C0.00221-04 | |
| 31. | Auszug aus der DGK 5; M 1 : 5.000; | |
| 32. | Werklageplan; M 1 : 500; Stand: 09/2017 | |
| 33. | Einverständniserklärung des Betriebsrates vom 28.07.2016 | 1 Blatt |
| 34. | Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes vom 02.08.2016 | 1 Blatt |
| 35. | Schreiben der Beauftragten Evonik Technology & Infra- structure GmbH, Witten, vom 06.12.2017 mit ergänzen- den Angaben zu den Staubfiltern und Staubemissions- quellen einschl. Anlage (Präsentation) vom 09.11.2017; insgesamt: | 17 Blatt |
| 36. | E-Mail der Beauftragten Evonik Technology ... vom 19.02.2018 mit ergänzenden Angaben zum Arbeitsschutz einschl. Akkreditierungsurkunde und Messbericht; insgesamt: | 16 Blatt |
| 37. | Schreiben der Beauftragten Evonik Technology ... vom 15.03.2018 mit ergänzenden Angaben zur zeitlich be- fristeten Ersatzmaßnahme „Gerüsttreppe“ im Zusammen- hang mit der Baumaßnahme „Aufstockung des Treppen- hauses Bau 114“ mit brandschutztechnischer Stellung- nahme vom 14.12.2017 und E-Mail des Bauordnungs- amtes Witten vom 07.03.2018 mit Zustimmung; insgesamt | 9 Blatt |

Ordner Nr. 2

- | | | |
|-----|---|----------|
| 38. | Sicherheitsdatenblätter: | |
| |  | 15 Blatt |
| | | 5 Blatt |
| | | 4 Blatt |
| | | 7 Blatt |
| | | 56 Blatt |
| | | 6 Blatt |
| | | 7 Blatt |
| | | 4 Blatt |
| | | 5 Blatt |
| | | 5 Blatt |
| | | 4 Blatt |
| | | 8 Blatt |



5 Blatt
7 Blatt
27 Blatt
7 Blatt
4 Blatt
57 Blatt
4 Blatt
11 Blatt

Ordner Nr. 3 Revision A

39. Vorgehenskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes -AZB-, des Sachverständigenbüros Dr. Stephan Simon, Münster, vom 21.06.2017; Projekt Nr. 6082 einschl.
- Anlage 1 „Anlagengrundstück mit Flächeneinteilung“
 - Anlage 2 „Stoffbewertung“
 - Anlage 3 „Vorschlag Untersuchungspunkte“
 - Daten CD „Sicherheitsdatenblätter AZB“
 - Auflistung der Sicherheitsdatenblätter
 - „Auskunft aus dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht ...“ der Kreisverwaltung des EN-Kreises vom 28.07.2016
 - AwSV-Anlagenbeschreibung mit Anhang 1 „AwSV-Teilanlagenbeschreibung“ und Anhang 2 „Tabelle Übersicht der AwSV-Anlagen P11-Betrieb, von 09/2017“;
- insgesamt: 67 Blatt
40. Ausgangszustandsbericht „Evonik Degussa GmbH, Werk Witten, Polyester 1-Anlage, Bau 114“ des Sachverständigenbüros Dr. Stephan Simon, Münster, vom 15.02.2018; Projekt Nr. 6082 und Anlagen Nrn. 1 - 6.3 einschließlich CD „AZB“ 28 Blatt

VII. Gründe

Die Antragstellerin betreibt auf Ihrem o.g. Betriebsgelände in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Str. 92, u. a. die Polyester 1-Anlage, die aus fünf Teilanlagen (Straßen 1-5) besteht.

In den Straßen 1, 2, 3 und 5 werden hochmolekulare (HM-) Polyester und in der Produktionsstraße 4 ausschließlich mittelmolekulare (MM-) Polyester in Lösemittel produziert. Die Produktionsanlagen sind im Bau 114, das Produktlager im Bau 620, die Granulatabfüllung/Absackanlage im Bau 622 und das Eduktlager im Bau 621 errichtet. Neben Rohstoff-, Produktlager und Granulatabfüllung/Absackanlage gehören als Nebeneinrichtungen noch die Marlotherm-Öfen (Bau 624/626) sowie die Fass- und Containerabfüllung im Bau 110 zur Polyester 1-Anlage.

Die genehmigte Produktionskapazität der gesamten Polyester 1-Anlage beträgt 23.500 Tonnen Polyester pro Jahr (t/a). Die genehmigte Produktionskapazität der Produktionsstraße 1 beträgt 2.400 t Festharz/a.

Bei der s.g. Polyester 1-Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie für Veränderungen bzw. Erweiterungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Polyester 1-Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, ...).

Die Polyester 1-Anlage ist auch eine s. g. IED-Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV. Dabei handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012, S. 25).

Nunmehr ist beabsichtigt, die Polyester 1-Anlage in dem im Entscheidungstenor aufgezählten Umfang zu ändern. Gegenstand der beantragten Änderungsgenehmigung der Polyester 1-Anlage sind insbesondere der Ersatz der derzeitigen Straße 1 durch eine neue Straße 6 sowie Änderungen der Infrastruktur für Rohstoffe und Produkte.

Für die neue Produktionsstraße 6 wird eine Kapazität von 8.000 t/a bei einer gleichbleibenden Gesamtkapazität der Polyester 1-Anlage von 23.500 t/a beantragt.

Mit Schreiben vom 22.08.2016 und Formular vom 08.08.2016 wurde die Erteilung einer Genehmigung zur v. g. wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage nach § 16 BImSchG sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.02.2017 (Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes) wurde der beantragte vorzeitige Beginn nach Prüfung der Voraussetzungen zugelassen.

Die Antragsunterlagen wurde mehrfach geändert und zuletzt am 04.10.2017 in der Fassung „Ordner Nr. 1 Revision A und Ordner Nr. 3 Revision A“ erneut zur Prüfung eingereicht. Die 2. Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß § 8a BImSchG mit Formular vom 29.09.2017 und Schreiben vom 04.10.2017 beantragt. Mit dem 2. Zulassungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.12.2017 (Az.: w. v.) wurde auch dieser beantragte vorzeitige Beginn nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen zugelassen.

Die letzten relevanten Ergänzungen dieser Antragsunterlagen (Revision A) erfolgten mit Eingang des Ausgangszustandsberichtes -AZB- am 27.02.2018 (Anlage Nr. 39) sowie mit Schreiben der Beauftragten Evonik Technology & Infrastructure GmbH,

Witten, vom 15.03.2018 (Eingang 20.03.2018) zur geplanten zeitlich befristeten Ersatzmaßnahme „Gerüsttreppe ... Bau 114“ (Anlage Nr. 37).

Mit dem vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Antrag wird auch die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW insbesondere für

- die Erweiterung des vorhandenen Apparategerüsts u. a. für die Produktionsanlage im Bau 114
- die Erweiterung der Edukt-Siloanlage durch die Errichtung des neuen 150 m³ großen TPS-Rohstoffsilos im Bau 620
- die Errichtung eines Stahlgerüsts um die 4 Produkt-Silos mit einem offenen Treppenturm u. a. im Produktlager Bau 621
- die Errichtung von Sekundär-Stahlbau für Rohrleitungszuführungen von der Siloanlage zu den beiden neuen Abscheidern F-64625 und F-64615 u. a. im Bau 622 Lagerhalle / Granulatabfüllung und
- die Errichtung einer neuen Rohrbrücke auf dem Dach Bau 004

beantragt.

Das UVPG und die Modalitäten für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden. Entsprechend § 74 des UVPG (Übergangsvorschriften) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Gesetzes vor dem 16.05.2017 galt und die vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden sind (wie vorliegend), die Vorschriften zur Vorprüfung im Einzelfall in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden und nach altem Recht zu Ende zu führen.

Die Anlage zur Herstellung von Polyester (Polyester 1-Anlage) fällt als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen ... unter § 2 Abs. 2 Nr. 2. a) des UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 Kennung „A“ (A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese Anlage war somit bei einer genehmigungspflichtigen Änderung oder Erweiterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Dabei war durch die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschrif-

ten ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen ist mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden.

Mit den beantragten Änderungen sind auch keine nachteiligen Auswirkungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Polyester 1-Anlage verbunden. Die zulässigen Grenzwerte für staub- und gasförmige Emissionen und die Immissionsrichtwerte für Lärm werden weiterhin eingehalten bzw. nicht überschritten.

Mit dem Vorhaben ist keine relevante Versiegelung von Flächen verbunden. Auch hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind mit den geplanten Maßnahmen insgesamt keine relevanten Veränderungen verbunden.

Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 21.01.2017 im Amtsblatt Nr. 3 für den Regierungsbezirk Arnswald und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnswald veröffentlicht. Die nachträglich im Verfahren beantragten Änderungen führen nicht zu einer anderen Bewertung, sodass weiterhin keine UVP durchzuführen war.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnswald als obere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert am 08.11.2016 (GV. NRW. S. 978).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen worden, da die Antragstellerin dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 13.12.2017 (BGBl. I S. 3882), durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 08.08.2016 in der Fassung vom 29.09.2017 (Stand: 20.03.2018) eingereicht.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag z. T. mehrfach geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragten Zulassungen des vorzeitigen Beginns sowie gegen den beantragten Änderungsbescheid erhoben:

Stellungnahmen

des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises als

- untere Abfallwirtschafts- und Bodenbehörde (altlastentechnische und bodenschutzrechtliche Stellungnahme) vom 05.01.2017
- Gesundheitsamt vom 25.01.2017

der Stadt Witten vom 30.01.2017, vom 13.04.2017, vom 13.12.2017 und vom 07.03.2018 als

- Gemeinde,
- untere Bauaufsichtsbehörde,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Obere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde; Bodenschutz / AZB / Abfallwirtschaft), Standort Arnsberg vom 31.01.2017, vom 10.02.2017, vom 03.11.2017 und vom 12.03.2018,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (AwSV-Team; vormals VAWS-Team), Standort Dortmund vom 24.01.2017, vom 09.02.2017 und vom 11.12.2017,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Anlagensicherheit / Störfall), Standort Dortmund vom 04.01.2017, vom 03.11.2017 und vom 17.11.2017,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Standort Dortmund vom 25.01.2017 sowie

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Standort Dortmund vom 20.01.2017, vom 25.01.2017, vom 24.11.2017 und vom 15.03.2018.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 28.07.2016 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben jeweils die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt am 02.08.2016 zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu prüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Das Betriebsgelände der Antragstellerin liegt im Wesentlichen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der sich jedoch lt. planungsrechtlicher Stellungnahme der Stadt Witten vom 13.12.2017 nicht über alle Betriebsflächen erstreckt.

Die Bauten 620, 621 und 622 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Brauckstr. / Rheinische Str. / Goethestr.“ (§ 30 BauGB) der Stadt Witten, der hier „Industriegebiet“ festlegt.

Der Bau 114 liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) zuzurechnen.

Im Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Witten, der am 25.08.2008 aufgestellt wurde, ist das Werksgeländes der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Nach der planungsrechtlichen Beurteilung der Stadt Witten ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig, „wenn zur Wahrung des Gebots der Rücksichtnahme und der gesunden Wohnverhältnisse die zulässigen Richtwerte für das Wohnhaus „Arthur-Imhausen-Str. 29“ eingehalten werden.“ Das v. g. Wohnhaus liegt jedoch im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Nr. 68, sodass die hierfür nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für die Tag- und die Nachtzeit jeweils 70 dB(A) betragen. In der ergänzten gutachterlichen „Abschätzung der zu erwartenden Geräuschemission und -immission ...; Stand Februar 2018“ (Anlage Nr. 28 der Antragsunterlagen) kommt der Sachverständige u. a. zu dem Ergebnis, das die Immissionsbeiträge aufgrund der geänderten Polyester 1-Anlage für den Immissionsort Arthur-Imhausen-Str. 29 im Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) um mindestens 22 dB und im Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6.00 Uhr) um mindestens 9 dB unterhalb der für ein Mischgebiet festzulegenden Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) für die Tagzeit bzw. 45 dB(A) für die Nachtzeit liegen. Dieses Ergebnis ist nach Prüfung der Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar, sodass die Immissionsbeiträge der geänderten Polyester 1-Anlage als nicht relevant im Sinne der Nr. 3.2.1 TA Lärm anzusehen sind.

Auf die Festlegung von konkreten zulässigen Immissionsrichtwerten für das (offensichtlich „überplante“) Wohnhaus Arthur-Imhausen-Str. 29 wird aufgrund der planungsrechtlichen Situation und der v. g. gutachterlichen Abschätzung verzichtet. Im Übrigen darf nach Nr. 3.2.1 TA Lärm die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich und die Erschließung gesichert ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)

zu berücksichtigen.

Bei der Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334, S. 17; ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012, S. 25), die im Anhang I der Richtlinie unter Nr. 4.1.h) „Herstellung von organischen Chemikalien wie Kunststoffen (Polymeren, ...)“ genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die eventuell zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Polymerherstellung“ (Oktober 2006).

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und insbesondere die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin aus der 12. BImSchV, der TA Luft und der TA Lärm ergeben und festgelegt werden.

Mit den Antragsunterlagen ist entsprechend § 10 Abs. 1a BImSchG auch ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück der IED-Anlage durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist, die beim Betrieb verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor.

Zunächst lag den Antragsunterlagen nur ein abgestimmtes Vorgehenskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes -AZB-, des Sachverständigenbüros Dr. Stephan Simon, Münster, vom 21.06.2017 (Anlage Nr. 39) bei. Im laufenden Ver-

fahren wurde dann der notwendige AZB vom 15.02.2018 (Anlage Nr. 40) am 27.02.2018 ergänzend nachgereicht.

Das zuständige Dezernat 52 (Bodenschutz) stellt nach abschließender Prüfung fest, dass der notwendige AZB vorliegt und vollständig ist. Es schlägt der Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen und Hinweise zum AZB sowie zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a) Nrn. 1, 3.b), 3.c) der 9. BImSchV vor, die in dem zu erlassenen Bescheid übernommen werden.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergibt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR [REDACTED] angegeben. In diesem Betrag sind nach Angaben des Bauordnungsamtes Witten EUR [REDACTED] Herstellungskosten für die baulichen Anlagen enthalten.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 12.12.2017 (GV. NRW. S. 946).

Für die Genehmigung nach dem BImSchG sind nach Tarifstelle 15a.1.1b) bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,-- EUR

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

somit

EUR [REDACTED]

zu erheben, mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (hier: Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung betragen nach Tarifstelle 2.4.2.4 c)

13 v. T. der Herstellungskosten, auf volle 500 EUR aufgerundet,

somit

EUR [REDACTED]

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 15a.1.1b), so dass mit Verwaltungsgebühren in Höhe von

EUR [REDACTED]

weiter zu rechnen ist.

Da mit dieser Änderungsgenehmigung auch der Betrieb der Polyester 1-Anlage geregelt wird, kann gemäß Tarifstelle 15a.1.1d) neben der o.g. Gebühr zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 150 EUR bis 5.000 EUR erhoben werden. Angesichts der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes dieser Amtshandlung sowie des deutlich erhöhten Verwaltungsaufwandes wird die Verwaltungsgebühr dieser Tarifstelle auf

EUR 5.000,--

festgesetzt.

Diese festgesetzte Gebühr wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1b) erhoben und somit ergeben sich

EUR [REDACTED]

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Diese Voraussetzungen liegen laut EMAS Registrierungsurkunde (Register-Nr.: DE-109-00005) bis zum 17.09.2020 vor.

Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von:

EUR [REDACTED] - EUR [REDACTED] = EUR [REDACTED]

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 gilt ferner, dass bei vorausgegangenen Zulassungen des vorzeitigen Beginns, wie hier mit Entscheidungen vom 23.02.2017 und vom 22.12.2017 erfolgt, 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet werden. Mit Bescheid vom 23.02.2017 wurden EUR [REDACTED] und mit Bescheid vom 22.12.2017 wurden EUR [REDACTED] an Verwaltungsgebühren festgelegt.

Danach ergibt sich eine nochmals reduzierte Gebühr von:

EUR [REDACTED] - EUR [REDACTED] - EUR [REDACTED] = EUR [REDACTED]

An Verwaltungsgebühren werden somit (abgerundet)

EUR [REDACTED]

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Dortmund, den 06.04.2018

Im Auftrag

L.S.

gez.

(Hesse)